

BABY PAKET

**für Vertragsbedienstete und
Beamten der Stadt Wien**

IHRE RECHTE – UNSERE TIPPS



Liebe Kollegin,

wir gratulieren Ihnen herzlich zum kommenden freudigen Ereignis und überreichen Ihnen aus diesem Anlass unser Baby Paket.

Rund um die Geburt eines Kindes fallen eine Reihe von Behördenwegen und dergleichen an. Mit diesem Baby Paket wollen wir Ihnen erleichtern, den Überblick über diese Termine zu bewahren.

Die Schwangerschaft bzw. auch der Antritt der Eltern-Karenz muss der Dienststelle innerhalb bestimmter Fristen bekannt gegeben werden, Details dazu finden Sie in den beiliegenden Unterlagen.

Während Ihrer Schwangerschaft gelten zum Schutz Ihres Kindes und natürlich zu Ihrem eigenen Schutz eine Reihe von Beschäftigungsverboten. Mehr Informationen dazu bieten wir Ihnen im vorliegenden Baby Paket.

Amtswege sparen können Sie, wenn Sie sich die einzelnen Formulare aus dem Internet herunterladen bzw. ausdrucken. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel „Sparen Sie sich Amtswege“.

Sollten Sie weitere Fragen haben, zögern Sie nicht die Frauenvorsitzende Ihrer Hauptgruppe bzw. die Frauenabteilung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu kontaktieren. Die Ansprechpersonen und Adressen finden Sie ebenfalls beiliegend.

Wir wünschen Ihnen auf dem Weg zum neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute und hoffen mit diesem Baby Paket dienstliche und behördliche Wege erleichtern zu können.



Christa HÖRMANN
GdG-Bundesfrauenvorsitzende



Sabine WEISSMANN
GdG-Bundesfrauenreferentin

MELDUNGEN – PFLICHTEN– RECHTE aufgrund Ihres DIENSTVERHÄLTNISSSES

Meldung der Schwangerschaft

Die Schwangerschaft ist unverzüglich nach bekannt werden der Dienststelle mitzuteilen, da ab dem Zeitpunkt der Meldung die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes beginnen.

Auf Verlangen der Dienststelle ist ein ärztliches Attest beizubringen.

Dieses wird in der Praxis von den FachärztInnen, üblicherweise anlässlich der Untersuchung, ausgestellt. Es empfiehlt sich daher, das Attest bzw. den Mutter-Kind-Pass vorzulegen.

Mutterschutzgesetz

Die Mutterschutzbestimmungen dienen dem Schutz Ihrer Gesundheit als (werdende) Mutter und dem Schutz der Gesundheit Ihres Kindes. Sie können jedoch erst dann in Kraft treten, wenn die Dienstgeberin von Ihrer Schwangerschaft Kenntnis hat.

Sobald die Dienstgeberin von Ihrer Schwangerschaft in Kenntnis ist, stehen Sie unter Kündigungsschutz. Die Dienstgeberin muss dies sofort dem zuständigen Arbeitsinspektorat melden. Sollten Sie früher als geplant entbinden, melden Sie dies – soweit möglich – rechtzeitig der Dienstgeberin, damit Sie später bei der Berechnung der Schutzfrist und des Wochengeldes keine Probleme haben.

Ausgenommen vom Kündigungsschutz sind Bedienstete mit Saisonverträgen bzw. Bedienstete mit befristeten Dienstverträgen.

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

- ▶ Verbot der Nachtarbeit
- ▶ Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
- ▶ Verbot der Leistung von Überstunden

ab Meldung der Schwangerschaft sind u.a. folgende Arbeiten verboten:

- ▶ Heben und Tragen von schweren Lasten
- ▶ Arbeiten, die überwiegend im Stehen zu verrichten sind oder diesen gleichkommen
- ▶ Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist

- ▶ Arbeiten unter Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe, Strahlen bzw. von Hitze, Kälte oder Nässe, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann
- ▶ Beschäftigung auf Beförderungsmitteln
- ▶ Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließbandarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten etc.
- ▶ Arbeiten, die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen (es sei denn, es gibt Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen während der Arbeit)
- ▶ Arbeiten mit biologischen Stoffen, soweit bekannt ist, dass diese die werdende Mutter oder das Kind gefährden
- ▶ Arbeiten, bei denen werdende Mütter besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind

Hinweis: Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Tätigkeit unter ein Verbot gemäß dem Mutterschutzgesetz fällt.

Schutzfrist

Vor der Geburt

Als werdende Mutter dürfen Sie in den letzten 8 Wochen vor dem Entbindungstermin nicht arbeiten. Das ist die so genannte Schutzfrist. Besteht Gefahr für Sie oder Ihr Kind, können Sie bereits früher freigestellt werden, wenn Ihr Facharzt die Freistellung befürwortet und schriftlich begründet. Endgültig über die Freistellung entscheidet jedoch die Arbeitsinspektionsärztin oder der Amtsarzt, der ein Freistellungszeugnis ausstellt. Das Freistellungszeugnis ist dem Dienstgeber vorzulegen, der Sie ab sofort nicht mehr beschäftigen darf.

Wenn Sie Ihr Kind vor oder nach dem Geburtstermin bekommen, verkürzt bzw. verlängert das die Schutzfrist vor der Geburt entsprechend.

Nach der Geburt

Der Mutterschutz nach der Entbindung dauert 8 Wochen. Wenn sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat, weil der Geburtstermin nicht richtig errechnet war, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt im Ausmaß der Verkürzung auf höchstens 16 Wochen. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung mindestens 12 Wochen.

ACHTUNG: Sie müssen der Dienststelle nach der Geburt das Datum der Entbindung melden und auch, ob es sich um eine Früh-, Mehrlings-, oder Kaiserschnittgeburt handelte.

Wochengeld während des Mutterschutzes

Für Vertragsbedienstete: Ihr Wochengeld wird von der zuständigen Krankenkasse ausbezahlt.

Beschäftigungsverbot

Sie dürfen bis zum Ablauf Ihres Mutterschutzes – 8 Wochen nach der Geburt - nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung mindestens 12 Wochen.

Konsumierung eines Gebührenurlaubes nach der Schutzfrist

Die Konsumierung eines Gebührenurlaubes nach Ablauf der Schutzfrist und vor Beginn der Eltern-Karenz ist möglich.

ACHTUNG: Beziehen sie bereits Kinderbetreuungsgeld bei Bezug des Gebührenurlaubes wird dieser voll auf die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld gerechnet. Beantragen Sie Kinderbetreuungsgeld erst nach dem Verbrauch des Gebührenurlaubes, muss die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld nicht beachtet werden.

Kinderzulage

Die Kinderzulage ist eine Leistung der Dienstgeberin und bei der Dienstgeberin zu beantragen. Die Höhe der Kinderzulage richtet sich nach dem Beschäftigungsausmaß. Das Antragsformular erhalten Sie an Ihrer Dienststelle.

Eltern-Karenz

Eine Eltern-Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Eltern-Karenz ist innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt der Dienstgeberin bekannt zu geben.

ACHTUNG: Wenn Sie die Meldefrist verpassen, braucht die Dienstgeberin Ihren Eltern-Karenzwunsch grundsätzlich nicht mehr berücksichtigen. Bei Fristversäumnis kann nur mit Zustimmung der Dienstgeberin eine Eltern-Karenz vereinbart werden.

Die Eltern-Karenz muss mindestens 3 Monate dauern und kann maximal bis zum zweiten Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Der Dienst ist daher spätestens am ersten Tag nach dem zweiten Geburtstag des Kindes anzutreten!

Eine einseitige Verkürzung der Eltern-Karenz ist nicht möglich, sie kann nur im Einvernehmen mit der Dienststelle vereinbart werden.

ACHTUNG: Die Elternkarenzdauer ist auch bei Teilung zwischen den Eltern mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Es ist eine zweimalige Teilung (z.B. Mutter-Vater-Mutter) möglich.

Der besondere Kündigungsschutz erstreckt sich nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Eltern-Karenz.

Eltern-Karenz des Vaters

Der Vater kann eine Eltern-Karenz nur beanspruchen, wenn nicht auch die Mutter des Kindes in derselben Zeit in Eltern-Karenz geht.
Die Karenz muss mindestens 3 Monate dauern.

Damit der Vater vor Kündigung geschützt ist, muss er seinen Eltern-Karenzwunsch innerhalb des vierten Monats vor Antritt der Eltern-Karenz melden. Bei zu früher Meldung könnten Lücken bei seinem Kündigungsschutz entstehen.

Beschäftigung während der Eltern-Karenz

Auf Antrag kann im Rahmen des karenzierten Dienstverhältnisses die Erbringung von Dienstleistungen vereinbart werden.
Das Ausmaß der Beschäftigung darf 39 Stunden monatlich nicht überschreiten.

Ausnahme:

Für höchstens 4 Monate im Kalenderjahr kann eine 39 Stunden monatlich übersteigende Beschäftigung vereinbart werden.

ACHTUNG: Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld berücksichtigen!

Beendigung dieser Beschäftigung

Die Beschäftigung während der Eltern-Karenz kann jederzeit einvernehmlich beendet werden. Sofern keine einvernehmliche Beendigung der Beschäftigung vorgenommen wird, gilt sowohl für die Dienstgeberin als auch für die/den Bedienstete/n eine Beendigungsfrist von einer Woche.

Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes

Die Arbeitszeit ist bei folgenden Voraussetzungen, auf Antrag, zur Pflege eines Kindes herabzusetzen:

- ▶ eigenes Kind
- ▶ einem Kind, das angenommen wurde
- ▶ einem Kind, das in unentgeltliche Pflege genommen wurde, mit der Absicht es anzunehmen
- ▶ einem Kind, das dem Haushalt angehört und für dessen Unterhalt überwiegend aufgekomen wird.

Bei „**Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes**“ muss auf Antrag die Arbeitszeit bis **zum Ablauf von vier Jahren** nach Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel (10 Stunden) und um höchstens drei Viertel (30 Stunden) herabgesetzt werden.

Nach Vollendung des vierten Lebensjahres **bis zum Ablauf von sieben Jahren** nach Geburt des Kindes, oder bis zu einem späteren Schuleintritt, muss auf Antrag die Arbeitszeit um höchstens die Hälfte (20 Stunden) herabgesetzt werden.

ACHTUNG: Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld berücksichtigen!

Hinweis: Rückkehrrecht auf Vollbeschäftigung

Rückkehrrecht auf Vollbeschäftigung ist NUR gewährleistet wenn die „**Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes**“ im Ausmaß bis zum 7. Lebensjahr des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt **beantragt** wurde.

Karenzurlaub

Entscheiden Sie sich für die Kinderbetreuungsgeldvariante bis zum 30. Lebensmonat des Kindes und möchten keiner Beschäftigung nachgehen, so können Sie auf Antrag, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, einen Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) gewährt bekommen.

ACHTUNG: Durch den Karenzurlaub wird der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt (Stichtage).

Der Karenzurlaub ist **nicht** Pensionsbeitragspflichtig und führt in der Regel zu einer Pensionskürzung!

Der Karenzurlaub zählt nicht zur ruhegenussfähigen Dienstzeit!

Ihre Ansprechpersonen in der GdG-Frauenabteilung und den Wiener Hauptgruppen

Name:	DST-Adresse:	HG	Telefonnr.:	Mailadresse:
Frauenabteilung: HÖRMANN Christa WEISSMANN Sabine	1090 Wien, Maria Theresien-Str.11		01/31316/83670	frauen@gdg.at
ROTH Helene	1090 Wien, Maria Theresien-Str. 11	HG I	01/31316/83672	helene.roth@gdg.at
HÖRMANN Christa	1030 Wien, Schnirchgasse 12	HG II	01/40409/70703	christa.hoermann@wienkav.at
SCHRATTENECKER Karin	1060 Wien, Grabnergasse 4-6	HG III	01/59959/31055	sch@m31.magwien.gv.at
HEFELE Renate	1030 Wien, Erdbergstraße 202	HG IV	01/7909/19263	renate.hefele@wienerlinien.at
SPERL Christine	1090 Wien, Mariannengasse 4-6	HG V	01/4004/30121	christine.sperl@wienstrom.at
POSPICHAL- ERDPRESSER Martha	1110 Wien, Erdbergstr. 236	HG VI	01/40128/6306	martha.pospichal@wienenergie-gasnetz.at

KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)

Anspruchsvoraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld:

Voraussetzung für einen Anspruch auf KBG hat ein Elternteil auf Antrag wenn:

- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind besteht,
- der Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt,
- die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen durchgeführt werden, werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht zeitgerecht durchgeführt werden die Leistungen um 50 % gekürzt (unter Umständen auch rückwirkend)

Zuverdienstgrenze:

Ab 1.1.2008 beträgt die Zuverdienstsumme € 16.200,- (brutto)/Jahr.
Die Zuverdienstgrenze darf vom beziehenden Elternteil nicht überschritten werden.
Bei Überschreiten dieser Zuverdienstgrenze muss der übersteigende Teil zurückgezahlt werden.

Kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht:

- bei ständigem Aufenthalt im Ausland,
- wenn der andere Elternteil bereits KBG für ein Kind bezieht.

Wie hoch ist das Kinderbetreuungsgeld:

Drei mögliche Varianten

Variante 1:

30 Monate + 6 Monate bei Teilung mit dem Partner (30+6)

€ 14,53 täglich / ~ € 436,- monatlich
Maximale Gesamtleistung € 15.696,-

Variante 2:

20 Monate + 4 Monate bei Teilung mit dem Partner (20+4)

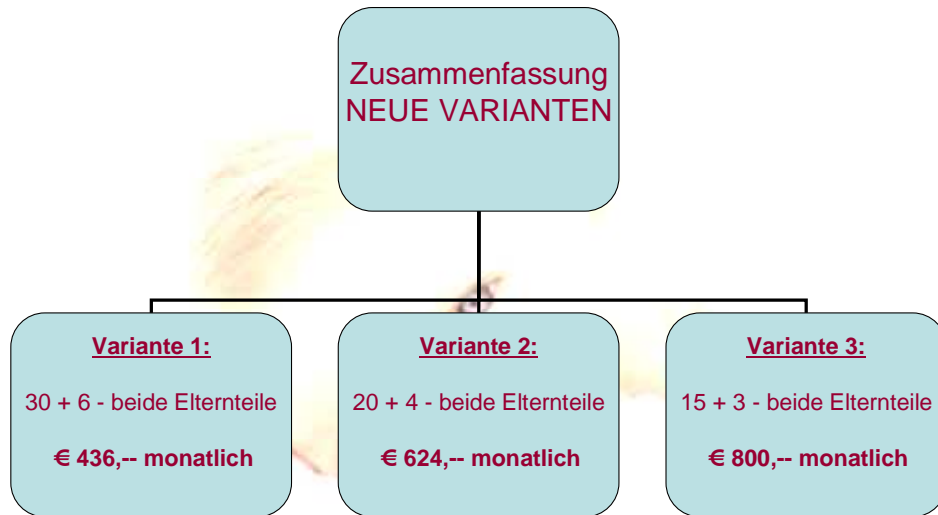
€ 20,80 täglich / ~ € 624,- monatlich
Maximale Gesamtleistung € 14.976,-

Variante 3:

15 Monate + 3 Monate bei Teilung mit dem Partner (15+3)

€ 26,60 täglich / ~ € 800,- monatlich
Maximale Gesamtleistung € 14.400,-

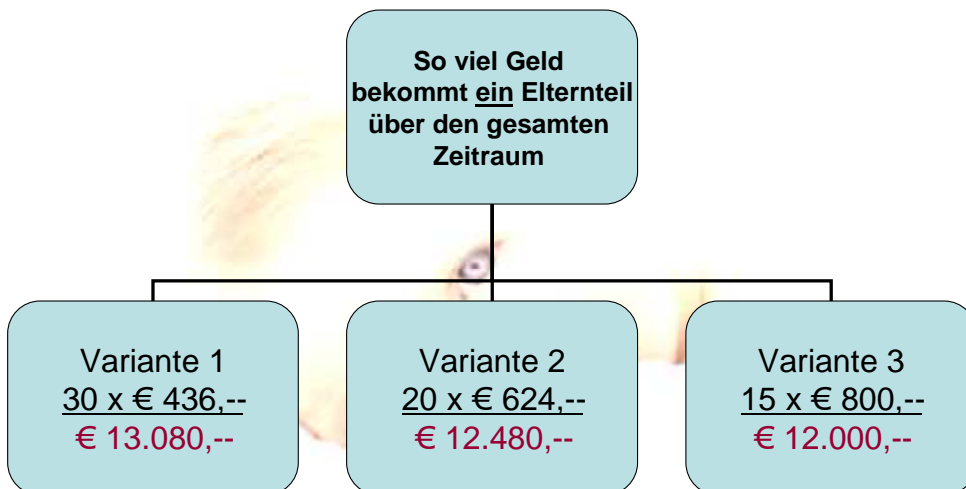
Graphische Darstellung



Jänner 2008

GdG-Frauen

*Rechnerisch steigt man leider finanziell umso schlechter aus,
je kürzer die Elternkarenz dauert*



Jänner 2008

GdG-Frauen

Mehrlingsgeburten (Mehrlingszuschlag):

Bei Mehrlingsgeburten erhalten Sie für Ihr jüngstes Mehrlingskind – je nach gewählter Variante - Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe. Für jedes weitere Mehrlingskind wird unabhängig von der gewählten Variante jeweils ein einheitlicher Zuschlag in der Höhe von € 7,27 täglich (~ € 218,--monatlich) gewährt.

Ab wann gebührt Kinderbetreuungsgeld:

Frühestens ab dem Tag der Geburt, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag der Übernahme, beides auf Antrag.

Bei späterer Antragstellung gebührt das KBG rückwirkend bis zum Höchstausmaß von 6 Monaten.

Während des Wochengeldbezuges **ruht** das KBG. Ist das Wochengeld niedriger als das KBG, gebührt ein Differenzbetrag.

Wann endet bzw. wird der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld unterbrochen:

Wird während des Bezuges von KBG ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind, oder man verzichtet auf das KBG vorübergehend bzw. vorzeitig.

Wo muss das Kinderbetreuungsgeld beantragt werden:

Das KBG gebührt ausschließlich auf Antrag!

Zuständig für die Auszahlung von KBG ist sowohl für BeamtInnen als auch für Vertragsbedienstete die Gebietskrankenkasse.

ACHTUNG: Dies gilt auch für Kolleginnen und Kollegen die bei der Krankenfürsorgeanstalt (KFA) oder z.B. der Betriebskrankenkasse der Wiener Linien (BKK) versichert sind.

Eigens aufgelegte Formulare sind für die Antragstellung zu verwenden.

Wer hat Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld:

Es besteht die Möglichkeit eine Art zinsenlosen Kredit in Form eines Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld zu beantragen. Dieser beträgt € 6,06 pro Tag (rund € 180,-- monatlich). Die Rückzahlung des Zuschusses erfolgt wie eine Steuer (Abgabe) und wird vom Finanzamt vorgeschrieben und eingehoben.

Anspruch haben:

Alleinerziehende, welche nicht mehr als € 16.200 im Kalenderjahr verdienen.

(**ACHTUNG:** wird der zweite Elternteil bekanntgegeben, ist dieser verpflichtet den Zuschuss zurückzubezahlen!)

Paare (in Ehe- oder Lebensgemeinschaft) – der beziehende Elternteil darf nicht mehr als € 16.200 im Kalenderjahr verdienen. Der zweite Elternteil ist an Grenzen gebunden: bei einem Kind € 16.200, bei zwei Kindern € 20.200, bei drei Kindern € 24.200.

Ist man während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld krankenversichert:

Während des Bezuges von KBG ist man krankenversichert, entweder Gebietskrankenkasse, Betriebskrankenkasse der Wiener Linien oder bei der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien (KFA).

Berechnung der Zuverdienstgrenze:

Die Berechnung stellt jeweils auf ein ganzes Kalenderjahr ab. Nähere Informationen erhalten sie in der Frauenabteilung.

Welche Auswirkungen hat eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze?

Zuverdienstgrenze € 16.200,-- (brutto/Jahr) - es muss nur mehr der übersteigende Teil der Zuverdienstgrenze im jeweiligen Kalenderjahr zurückbezahlt werden.

Was zählt zum Zuverdienst

Pensionen, Witwen/Witwerrenten, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung,.....

Was zählt nicht zum Zuverdienst

Alimente, Familienbeihilfe, KBG, Abfertigungen, 13.,14. Monatsbezug,.....

Verzicht auf Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) kann auf KBG verzichtet werden. Im Falle eines Verzichtes für z.B. Monat Mai werden die Einkünfte des Monats Mai nicht in die Zuverdienstgrenze mit einberechnet. Für einen Verzicht gibt es ein eigenes Verzichtsformular.

Zuverdienst beim Kinderbetreuungsgeld

Nicht alle Einkünfte müssen bei der Berechnung des Zuverdienstes zum Kindergeld berücksichtigt werden. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, freiwillige Abfertigungen etc. werden nicht eingerechnet, wenn es darum geht festzustellen, ob die Zuverdienstgrenze eingehalten wurde.



Eine genaue Auflistung welche Einkünfte eingerechnet werden müssen, finden sie auf der Website des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz www.bmsg.gv.at (unter „Downloads“ zum Thema „Kinderbetreuungsgeld“ das Dokument „Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze“ anklicken).

Falls sie keinen Internetzugang haben, können Sie die Liste bei der Hotline des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz anfordern.

Tel: 0800-240 262

Antragsformular für das Kinderbetreuungsgeld

Das Formular ist im Internet erhältlich:

Hauptverband der Sozialversicherungsträger www.sozialversicherung.at
(Rubrik „Formulare“)

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz www.bmsg.gv.at (in der Rubrik „Downloads“)

Falls Sie keinen Internetzugang haben, erhalten Sie das Formular bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse.

SPAREN SIE SICH AMTSWEGE

Säuglings- und Kleinkinderausstattung – Das „Wäschepaket“

Mit diesem Geschenk begrüßt die **Stadt Wien** ihre Babys. Um die Säuglings- und Kleinkinderausstattung zu bekommen, muss man sich bei den SozialarbeiterInnen der MAG ELF, in den Geburtsspitalern oder den Eltern-Kind-Zentren anmelden.

Bei der Anmeldung erhalten Sie:

- ▶ Auf Wunsch Beratung rund ums Baby
- ▶ Eine Berechtigungskarte für ein Wäschepaket nach Wahl
- ▶ Die Wiener Dokumentenmappe
- ▶ Den Ratgeber „Rund ums Baby“
- ▶ Den Wiener Windelgutschein

Das Wäschepaket selbst überreichen SozialarbeiterInnen der MAG ELF nach der Geburt im Geburtsspital. **Berechtigungskarte nicht vergessen!**

Behördenwege nach der Geburt

Geburtsurkunde

Die Geburt Ihres Babys muss beim Standesamt angezeigt werden. Die zur Ausstellung der Geburtsurkunde erforderlichen Unterlagen müssen Sie dem Standesamt vorlegen.

Geburt in einer Krankenanstalt (in Wien)

Die Anzeige der Geburt wird dem zuständigen Standesamt von der Krankenanstalt unverzüglich übermittelt. Sie ist die Grundlage der Beurkundung einer Geburt.

Baby-Point im Allgemeinen Krankenhaus und im SMZ-Ost/Donauspital

Wenn das Kind im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien oder im SMZ-Ost/Donauspital geboren wurde, können Sie die Geburt im dortigen „Baby-Point“ beurkunden lassen.

Alle standesamtlichen Leistungen, die von den Wiener Standesämtern im Zuge der Anmeldung einer Geburt erbracht werden, wie

- Anerkennung der Vaterschaft
- Namensänderung (bei unehelich geborenen Kindern)
- Ausstellen eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Anmeldung des Neugeborenen (Meldezettel)

können auch im Baby-Point in Anspruch genommen werden.

Hausgeburt

Die von dem/der Arzt/Ärztin oder von der Geburtshilfe ausgefüllte "Anzeige der Geburt" ist von diesen dem zuständigen Standesamt zu übermitteln. Geschieht dies nicht, verbleibt also die "Anzeige der Geburt" bei den Eltern (Mutter), die ehest mögliche Vorsprache beim zuständigen Standesamt unter Mitnahme aller erforderlichen Dokumente ist notwendig.

War bei der Geburt weder Arzt/Ärztin noch Geburtshilfe anwesend, ist das zuständige Standesamt sofort telefonisch zu kontaktieren.

Diese Dokumente benötigen Sie für die Ausstellung

Für Verheiratete:

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern
- bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Reisepass oder Staatsangehörigkeitsausweis
- Geburtsurkunden der Eltern
- Bestätigung der Meldung der Eltern (frühere Bezeichnung: Meldezettel)
- Formular „Anzeige der Geburt“, wenn diese nicht vom Krankenhaus angezeigt wurde

Für Unverheiratete:

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Bestätigung der Meldung der Mutter (frühere Bezeichnung: Meldezettel)
- ev. Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung
- Formular „Anzeige der Geburt“, wenn diese nicht vom Krankenhaus angezeigt wurde
- ev. Bescheid über Namensänderung

Nach der Anzeige der Geburt wird Ihnen vom Standesamt sowohl die Geburtsurkunde als auch eine Geburtsbestätigung zur Vorlage bei der Krankenkasse ausgestellt.

Die Geburtsurkunde benötigen Sie auch für die Wohnsitzanmeldung Ihres Neugeborenen.

Wohnsitzanmeldung Ihres Neugeborenen

Die Wohnsitzanmeldung kann gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt erfolgen, wenn vorher (in der Regel im Krankenhaus) ein Meldezettel-Formular ausgefüllt wird. Wird die Anmeldung bereits beim Standesamt erledigt, ist der Gang zur Meldebehörde nicht mehr nötig.

Als Meldepflichtige oder Meldepflichtiger unterschreiben Sie das Meldezettel-Formular, weil Sie gesetzliche Vertreterin oder Vertreter Ihres Kindes sind. Als Unterkunftgeberin oder Unterkunftgeber unterschreiben Sie ebenfalls, wenn das Kind bei Ihnen wohnt.

Sie erhalten eine schriftliche „Bestätigung der Meldung“ (frühere Bezeichnung: Meldezettel).

TIPP: Zwischen Krankenhäusern und Standesämtern bestehen Kooperationen, sodass die betreffenden Krankenhäuser die zur Ausstellung der ersten Geburtsurkunde erforderlichen Unterlagen gemeinsam mit dem Formular „Anzeige der Geburt“ sowie das Meldezettel-Formular dem Standesamt übermitteln. Erkundigen Sie sich bitte in Ihrem Krankenhaus oder beim zuständigen Standesamt ob eine Kooperation vorliegt.

Staatsbürgerschaftsnachweis

Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist die Bestätigung, dass ein Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Der Antrag für einen Staatsbürgerschaftsnachweis des Neugeborenen ist nur nach einer bereits erfolgten Geburtsanmeldung möglich.

zuständige Behörde:

- die Gemeinde (der Gemeindeverband) bzw. der Magistrat
- in Wien: die Magistratischen Bezirksämter bzw. die Staatsbürgerschaftsevidenz oder die Standesämter

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Bestätigung der Meldung des Kindes
- Amtlicher Lichtbildausweis der/des AntragstellerIn

Wenn das Kind ehelich geboren wurde und die Ehe aufrecht ist: zusätzlich

- Heiratsurkunde der Eltern
- Staatsbürgerschaftsnachweis jenes Elternteiles, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt

Wenn das Kind unehelich geboren wurde: zusätzlich

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

ACHTUNG: Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von einer anderen Person als den Eltern oder den Großeltern des Kindes beantragt, wird eine von den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen erteilte Vollmacht benötigt.

Hinweis: Im Einzelfall können die Staatsbürgerschaftsbehörden die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen.

Wer in Wien eine Geburt anmeldet, kann gleichzeitig die Beantragung des Staatsbürgerschaftsnachweises für das Kind vornehmen (**Hauptwohnsitz muss in Wien sein**). In diesem Fall sind die entsprechenden Dokumente auch für den Staatsbürgerschaftsnachweis mitzubringen.

Meldung Ihres Neugeborenen bei der Sozialversicherung

Nach der Geburt muss Ihr Neugeborenes bei der Sozialversicherung gemeldet werden. So wird sichergestellt, dass auch Ihr Kind den gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutz genießt.

Ihr Kind ist laut Gesetz bei Mutter oder Vater mitversichert. Die zuständigen Krankenversicherungsträger sind über die Geburt zu verständigen.

Die Meldung über die Mitversicherung des neugeborenen Kindes sollte unverzüglich erfolgen. Die Anmeldung kann formlos unter Angabe der Versicherungsdaten erfolgen.

Hinweis: Falls der Vater nicht auf der Geburtsurkunde vermerkt ist, das Kind aber bei ihm mitversichert werden soll, muss ein Vaterschaftsnachweis erbracht werden.

Das Kind bekommt eine E-card zugeschickt. Sollte das nicht der Fall sein, ist es empfehlenswert, bei der Sozialversicherung vorzusprechen.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wurde mit 1.1.2008 durch eine Erhöhung der Geschwisterstaffelung angehoben.

Die Familienbeihilfe beträgt monatlich:

	bis zum 2. LJ	ab 3. bis 9. LJ	ab 10. bis 18.LJ	ab dem 19. LJ
1. Kind	105,40	112,70	130,90	152,70
2. Kind	118,20	125,50	143,70	165,50
3. Kind	140,40	147,70	165,90	187,70
4. Kind	155,40	162,70	180,90	202,70

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag des 4. Kindes um je € 50,00. Fett gedruckte Ziffern geben veränderte Werte gegenüber 2007 wieder.